



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta pacis executionis publica, Oder Nürnbergische Friedens-Executions-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, wie und welchergestalt die würckliche Vollziehung des Westphälischen Friedens, sowohl in puncto Exauctorationis Militæ und Evacuationis Locorum, als auch und vornehmlich in dem hochwichtigen puncto Restitutionis ex Capite Amnestiæ & Gravaminum, biß zum völligen Schluß des ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover ; Tübingen, 1737

§.XXI. Von den Annis Discretionis in Religions-Sachen. Von der Sultzbachischen Sache. Gravamina über die Frantzösischen Contributiones.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51734](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51734)

1650.
Nov.

brüchlich, und die darin decidirte Casus nicht weniger, als welche in Instrumento Pacis ausdrücklich begriffen, pro liquidis, alle übrige aber, was nach der Zeit von dem Collegio Deputatorum nicht decidirt oder per Commissarios legitimo in Instrumento Pacis convento modo & sine Excessu exequit worden, pro cognoscendis und nach befundenen Dingen decidendis & exequendis halten. Drittens zu des Collegii Ehrenrettung eine glimpfliche wahrhafte Deductions-Schriefft verfassen, und Dieselbe Kayserlicher Majestät und allerseits Deputirten Herrn Principaln zuschicken solle. Zu Urkund ist dieses Conclulum zu Papier gebracht, und von den Deputirten mit Hand und Siegel bekräftiget worden. Nürnberg den 9. Novembr. 1650.

1650.
Nov.

§. XXI.

Von den Annis Discretionis in Religions-Sachen.

Donnerstags den 7. Nov. wurde im Deputations-Rath die bereits ehehin gerechte Quæstion, *de Annis Discretionis*, wieder vorgenommen, wie viele Jahre nemlich erfordert würden, daß ein Mensch sich nach der Freyheit seines Gewissens zu einer Religion bekennen möge? ungeachtet, was sonst wegen der väterlichen Gewalt, Krafft deren ein jedes Kind in seines Vaters Religion bis an dieselbe Annos Discretionis erzogen werden solle, concludirt worden war. (Vid. §. III.) Man konte sich aber darüber auch vor dießmahl nicht vergleichen, indeme die Augsbürgischen Confessions-Verwandten auf die Determination eines gewissen Numeri Annorum dringen, um alten künftigen Streitigkeiten in dieser Materie vorzukommen, die *Catholici* hingegen solche Derermination allemahl auf die Discretion und auf das Gutachten ihrer Religiosen und Geistlichen ausgestellt seyn lassen wollten, welche in jedem Casu singulari aus dem anzustellenden Examine solches zu determiniren hätten.

Von der Sulzbachischen Sache.

Nach diesem kam die beschwehrliche Sulzbachische Sache wieder vor, und wurde der Sulzbachische Rath, L. Uhle, in *Plesso* gehört, welcher etliche Protestationes und Refutationes der vorigen Schrifften vorbrachte, und endlich bat, weil sein Herr vernehme, daß man bey dem Collegio Deputatorum mit einer Decision in seiner Sache umgehe, solche auch dem Facto Possessionis zuwider lauffen solle; so könne Er darein nicht geheelen, sondern müste solchem widersprechen, und bitten, der Sache usque ad proxima Comitua Anstand zu geben, in-

mittelft aber durch diensame Inhibitiones an Pfalz-Neuburg Ihn bey der erhaltenen Execution zu schügen. Nach reifer der Sache Überlegung fand man nicht rathsam, daß um des Simultanei willen, in der Haupt-Kirche zu Sulzbach, das ganze Werk sich zerschlagen, und alles übrige, so durch die vielen bisherigen Conferenzen erhalten worden, verlohren gehen solle, welches man dem Pfalz-Grafen von Sulzbach in einem beweglichen Schreiben vorzustellen resolvirte.

Die am Frentag, den 11. Nov. gehalten Session wurde wieder mit Publicis Lamentationibus zugebracht, indeme Wirtenberg gravaminirte, daß der Gouverneur zu Breyßach, ohngeacht der ehedem von dem Französischen Gesandten *de la Cour* erhaltenen Inhibition, wiederum anfangs die Benachbarten in Contribution zusetzen, unter dem Vorwand, daß den Franzosen noch ein Rest von Primo Januarii bis Medio Augusti a. c. zurück stehe. Darauf wurde concludirt, weil der König in Frankreich so gleich post Publicationem Pacis verbunden sey, solche seine Bestung eben so, wie Philipsburg, de proprio zu unterhalten, so wäre man Ihm nichts zu geben schuldig; ja, man wäre vielmehr besugt, was a Die publicatae Pacis bis ad ultimum Decembris denen Franzosen aus dem Reich prästirt worden, zurück zu fordern; Solches sey dem noch anwesendem Französischen Gesandten *d'Avan-gour* anzudeuten, und selbiger anbey zu ersuchen, daß Er ad Exemplum seines abgereißten Collegæ dergleichen Verfahrren dem Commendanten zu Breyßach inhibiren möchte, widrigenfalls, und da

Gravamina wider die Französischen gesederten Contribulion.

1650.
Nov.

der Gouverneur mit der Execution Contraventione Pacis halten, und die fortzufahren sich unterstünde, man es pro Execution wieder zurück weisen würde.

1650.
Nov.

§. XXII.

Beschweh-
rung des de
Guin contra
Württemberg.

Sonnabends, den 17. Nov. kam abermahl eine Klage des General-Wacht-Meisters de Guin gegen den Herzog von Württemberg vor, daß dieser von neuem, am 4. Nov. St. n. in desselben zur Herrschaft Stauffenburg gehörigen Flecken Salach, mit 80. bewehrten Mann von Göppingen aus eingefallen, einen der Augspurgischen Confession zugehörigen Priester mit gebracht, solchen mit Gewalt eingeseßt, auch zu desselben Manutenenz die Mannschafft an dem Ort gelassen habe, welche sich in der Leute Häuser einquartirt, viel Insolentien und Muthwillen getrieben, das Korn hinweg geführt und ausgerodet hätte: Die Soldaten wendeten vor, sie müßten die Leute wieder Evangelisch machen &c. Wodurch der General-Major veranlaßt worden sey, selbst nach Wien zu reiten, und allda zu klagen; weil nun dieses die dritte Beschweh-rung des de Guin gewesen, ist man sowohl Evangelisch als Catholischen Theils nicht wenig darüber betrübt worden, weil man besorgte, es möchte dergleichen Beginnen zu dem jetzigen höchstfindthigen guten Vertrauen beiderseits Religions-Verwandten, sonderlich im Schwäbischen Creys, wenig Nutzen schaffen, zumahl selbiger Creys sowohl wegen derer darinnen be-

findlichen vielen Stände, deren über 70. wären, als auch wegen derer Nachbarn, die dergleichen Dissensiones lieber zu erweitern als bezulegen trachteten, zu neuen Unruhen am gelegensten sey: Dammehero man den einmüthigen Schluß faßete, dem Herzog von Württemberg beweglich zu zuschreiben, daß Er von dergleichen That-Handlungen abstehe, und zu denen Instrumento Pacis, auch Archiore modo exequendi, enthaltenen Wegen sich begeben möchte. Es wollte zwar dessen Gesandter seines Herrn Verfahren damit entschuldigen, daß Er durch eine Kayserliche Subdelegation dazu auctorisirt worden sey, die Ihm zugelassen habe, daß, wo sich noch etwas finden sollte, welches noch nicht restituirt wäre, der Herzog sich selbst restituiren möchte: Der Convent aber wollte diese Facultatem Duci concessam anderster nicht, als in Terminis habilibus verstehen, daß solche nemlich nur auf dasjenige gehe, was in des Herzogs Landen gelegen sey; das gegenwärtige Objectum Litis hingegen gehöre zum Creys, liege in einer freyen Herrschafft, und stehe einem unmittelbahren freyen Reichs von Adel zu, welcher das Directorium Würtbergense nie erkennet habe.

§. XXIII.

Von der
Schweizeri-
schen Exemti-
ons Jurisdi-
ctione Impe-
riali.

Bei der, Dienstags den 22. Nov. gehaltenen Session kam insonderheit die Schweizerische Exemtions-Sache, a Jurisdictione Imperii, vor, welche von der beyden Cronen annoch anwesenden Gesandten stark recommendirt wurde, und eigentlich darinn bestund. Auf dem Westphälischen Friedens Congress hatte sich die löbliche Schweizerische Eyd-Genossenschafft wider das Kayserliche und Reichs-Cammer-Gericht beschwert, daß Selbiges die Stadt Basel unter ihre Jurisdiction ziehen wolte, da doch diese unter des Reichs Bothmähigkeit nicht stünde. Als nun solche Sache

vor die Reichs-Stände kam, wollten diese anderster nicht in die zwischen den Kayserlichen und der Cronen Gesandten dießfalls, der Exemtion halber, errichtete Convention einwilligen, als unter diesen 3. Conditionen: 1) daß die Basler ihren Rückstand zu des Cammer-Gerichts Unterhalt vorhero abtragen, 2) die bereits in Camera anhängige Rechts Sachen daselbst vollends ausführen sollten, und 3) daß bey Ihnen selbst jedesmahls schleunige Justiz des Heiligen Reichs Ständen und Unterthanen, in ihren daselbst, auch sonst in der gemeinen Eyd-Genossenschafft habenden Anforderungen,